

Richtlinien der Stadt Weißenburg i. Bay. zur Förderung der Denkmalpflege

- beschlossen vom Stadtrat am 25.02.1999 – Umstellung auf EURO-Beträge mit Beschluss vom 29.11.2001 –
geändert mit Beschluss vom 26.07.2018

1. Grundsatz

- 1.1 Die Stadt Weißenburg i. Bay. gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Instandsetzung, Erhaltung und Wiederherstellung von Denkmälern bzw. von Gebäuden im Ensemble im Stadtgebiet von Weißenburg i. Bay. deren Fortbestand wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkstümlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt.
- 1.2 Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt Weißenburg i. Bay.. Ein Rechtsanspruch ist auch bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Zuschussgewährung nicht gegeben.
- 1.3 Die Zuschüsse dienen zur Verstärkung der Eigenmittel des Vorhabenträgers ohne Anrechnung auf die Zuschüsse des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD), des Bezirks Mittelfranken und des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen. Die Bezuschussung erfolgt auch der Höhe nach unabhängig von den Zuwendungen der genannten Zuschussgeber. Soweit möglich, wird jedoch die Zuschusszusage des Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) zugrunde gelegt.

2. Zuschüsse

Die Zuschüsse werden Bauherrn oder Eigentümern, unabhängig von ihrer Organisations- und Rechtsform, gewährt.

3. Förderungsfähige Objekte

- 3.1 Das Denkmal, für dessen Instandsetzung, Erhaltung oder Wiederherstellung ein Zuschuss beantragt wird, soll sowohl künstlerisch als auch kulturhistorisch wertvoll und erhaltenswert sein.
- 3.2 Als Denkmal gelten dabei Objekte, die in der Denkmalliste eingetragen sind oder werden sollen (auch Teile davon).

4. Geförderte Maßnahmen

- 4.1 Denkmäler
Über den reinen Unterhalt hinausgehende Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Sanierung historischer Substanz einschließlich der Wiederherstellung von Fassadendetails (Fenster, Türen, Wappen, Profilierungen u. a. sowie Abbau von störenden Werbeanlagen).
- 4.2 Gebäude im Ensemble
Über den reinen Unterhalt hinausgehende Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung von Fassaden und deren Details (siehe 4.1).

5. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung sind:

- 5.1 Befürwortung der geplanten Maßnahme durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) und die Stadt Weißenburg i. Bay..

- 5.2 Sicherung der Gesamtfinanzierung.
- 5.3 Eigenbeteiligung in angemessener Höhe, die insbesondere bei Voruntersuchungen nicht unter 10 % liegen sollte.
- 5.4 Antragstellung vor Beginn der Maßnahme.

6. Zuschusshöhe

- 6.1 Die Höhe des Zuschusses richtet sich soweit möglich nach der Feststellung des denkmalpflegerischen Mehraufwandes. Die Höhe des Zuschusses beträgt grundsätzlich 5 % des denkmalpflegerischen Mehraufwandes, höchstens jedoch 2.500,00 €.
- 6.2 Für kleinere Maßnahmen (z. B. Restaurierung von Türen, Fenstern, Zäunen, Wappen u. ä.) wird abweichend von Nr. 6.1 ein Mindestzuschuss von 100,00 € festgelegt.
- 6.3 Voruntersuchungen (z. B. Befunduntersuchungen, verformungsrechte Aufmaße, Planungsleistungen usw.) werden nur gefördert, wenn sie im Zusammenhang mit Instandsetzungs-, Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen eines Denkmals stehen. Die Durchführung von Voruntersuchungen nur zu dokumentarischen Zwecken wird nicht bezuschusst.
- 6.4 Abweichend von Nr. 6.1 und ausnahmsweise sind für größere Maßnahmen an offensichtlichen Denkmälern von herausragender und überörtlicher Bedeutung, Zuschussbeträge bis zu 7.500,00 € gewährbar.

7. Verfahren

- 7.1 Die Zuschüsse sind bei der Stadt Weißenburg i. Bay., Dienststelle Stadtbauamt, zu beantragen. Die entsprechenden Antragsformulare sind dort erhältlich.
- 7.2 Über die Bewilligung der Zuschüsse und Einteilung der Mittel wird bis auf die unter Nr. 6.4 genannten Zuschüsse auf dem Verwaltungsweg entschieden. Über die Höhe der Bewilligung der Zuschüsse nach Nr. 6.4 entscheidet der Senat für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt.
- 7.3 Die endgültige Festsetzung und Auszahlung der Zuschüsse erfolgt grundsätzlich nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Kostennachweises über die Maßnahme. Der Zuschuss verringert sich entsprechend, wenn sich die der Bewilligung zugrunde liegenden veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt haben.
- 7.4 Die Abrechnung ist bei der Stadt Weißenburg i. Bay. vorzulegen. Soweit von einem anderen öffentlich-rechtlichen Zuschussgeber Verwendungsnachweise für diesen selben Zweck gefordert werden, genügt deren Vorlage.
- 7.5 Die Stadt Weißenburg i. Bay. kann die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse prüfen lassen.
- 7.6 Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse können von der Stadt Weißenburg i. Bay. zurückgefordert werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit der Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft.